

Geschäftsverzeichnismn. 542-543

Urteil Nr. 4/94 vom 13. Januar 1994
--

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi in Sachen Oulal Ali gegen das Landesamt für Altersversorgung und in Sachen D'Amico Pio gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Durch zwei Urteile vom 22. April 1993 in Sachen Oulal Ali Marsa ben Mehidi gegen das Landesamt für Altersversorgung einerseits und D'Amico Pio gegen das Landesamt für Altersversorgung andererseits stellte das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, wie zur Durchführung gebracht durch Artikel 29 der allgemeinen Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1967, bezüglich der Beschäftigung der Arbeitnehmer im Laufe der Jahre vor dem 1. Januar 1955, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, nicht die in den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

In der Rechtssache, die Anlaß zu der unter der Nr. 542 eingetragenen Rechtssache gegeben hat, beanstandet A. Oulal den Beschluß des Landesamtes für Altersversorgung, ihm nur ein Jahr vor dem 1. Januar 1955 anzurechnen, obwohl er von 1948 bis 1950 während 625 Tagen im Untertagebau beschäftigt war.

In der Rechtssache, die Anlaß zu der unter der Nr. 543 eingetragenen Rechtssache gegeben hat, beanstandet P. D'Amico den Beschluß des Landesamtes für Altersversorgung, seinem Antrag auf Ruhestandsgeld nicht stattzugeben, obwohl er im Laufe der Jahre 1947 (ab dem 12. Juli) und 1948 während 292 Tagen als Bergbauarbeiter tätig war.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung jeder der vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 28. April 1993 in der Kanzlei eingingen, mit den präjudiziellen Fragen befaßt.

Durch Anordnung vom 29. April 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 6. Mai 1993 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des vorgenannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen durch die Besetzung behandelt, die als erste befaßt wurde, und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 für die erste Rechtssache, mit der der Hof befaßt wurde, bestimmt wurden.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidungen und die Verbindungsanordnung wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 24. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 25. Mai und 1. Juni 1993 übergeben wurden, zugestellt. Auf dem Rückschein des an die Frau Vorsitzende der Regierung der Französischen Gemeinschaft gerichteten Einschreibens war kein Datum vermerkt.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 26. Mai 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Das Landesamt für Altersversorgung, vertreten durch seinen Generalverwalter, mit Sitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi, und mit Rechtsbeistand RA E. Grevy, zugelassen in Charleroi, hat durch einen am 2. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 8. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 1. August 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 18. und 19. August 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Das Landesamt für Altersversorgung hat durch einem am 8. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1993 wurde der Richter H. Boel als Mitglied der Besetzung und als Berichterstatter ernannt - und dies ausschließlich im Hinblick auf die in Artikel 109 des genannten Sondergesetzes vorgesehene Fristverlängerung -, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. April 1994.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 wurde der Richter H. Boel als Mitglied der Besetzung und als Berichterstatter ernannt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 9. November 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 21. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 22. und 25. Oktober 1993 zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung vom 9. November 1993

- erschien
- . RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für der Ministerrat,
- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und H. Boel Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Zwei Schriftsätze wurden eingereicht: einer vom Landesamt für Altersversorgung und ein weiterer vom Ministerrat.

Das Landesamt für Altersversorgung hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

A.2. Nach einer Darlegung der Sachlage, des Verfahrens vor dem Tatrichter und des Wortlauts der in der präjudiziellen Frage angeführten Vorschriften bezieht sich das Landesamt für Altersversorgung hauptsächlich auf die Artikel 1 § 1 und 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und auf den entsprechenden Durchführungserlaß vom 4. Dezember 1990. Mangels Vorschriften in diesen Gesetzestexten, die eine Anwendung von Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 und von Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 verhindern würden, bleibe « das Prinzip des Erfordernisses der gewöhnlich und hauptsächlich ausgeübten Beschäftigung vor dem 1. Januar 1955 » für Ruhestandsgelder aufrechterhalten, die nach dem 1. Januar 1991 fällig sind.

Subsidiär wird in dem Schriftsatz die Meinung vertreten, daß « die 1967 durch den Gesetzgeber eingeführte Unterscheidung der gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Ausübung der Beschäftigung vor dem 1. Januar 1955 auf der Berücksichtigung eines pauschalen, auf Jahresbasis gezahlten und unteilbaren Lohnes für die Berechnung des Ruhestandsgeldes beruht, da die Arbeitnehmer für diesen Zeitraum nicht über eine individuelle Lohnabrechnung verfügten; (...) daß der Genuß des Pauschal-systems daher auf einem objektiven Kriterium beruht, das nicht nur der Zielsetzung der in Betracht gezogenen Rechtsnorm entspricht, sondern - ohne die Gefahr einer willkürlichen Anwendung - für seine Durchführung unerlässlich ist, da für den Zeitraum vor 1955 keine Belege für Lohnzahlungen bestehen ».

Daher wird in diesem Schriftsatz geschlußfolgert, daß die präjudizielle Frage « gegenstandslos » sei.

A.3. Nachdem er an die präjudiziellen Fragen und die dadurch in Frage gestellten Bestimmungen erinnert hat, erläutert der Ministerrat die Tragweite dieser Bestimmungen und die Art und Weise, wie sie miteinander verbunden sind.

A.3.1. In bezug auf den Begriff der « gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Beschäftigung », auf den sich Artikel 9 bezieht, wird in dem Schriftsatz die Auffassung deutlich, daß er - in der Auslegung von Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 - auf die anderen Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 50 ausgeweitet werden müsse, in dem lediglich der Begriff « Beschäftigung » verwendet werde.

A.3.2. In bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 1990 wird in dem Schriftsatz darauf hingewiesen, daß die durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen « in Zukunft Gültigkeit haben werden ». Unter Berücksichtigung von Artikel 16 des genannten Gesetzes bleibe Artikel 10 - ersetzt durch Artikel 3 desselben Gesetzes, der sich weitgehend daran anlehne - anwendbar auf die vor dem 1. Januar 1991 fälligen Ruhestandsgelder.

A.3.3. Der Ministerrat schließt aus dieser Analyse, daß « der Verweisungsrichter anscheinend die Tragweite von Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 und von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 verkannt hat. (...) Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 beschränkt sich darauf, Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 50 für die ab dem 1. Januar 1991 fälligen Ruhestandsgelder zu ersetzen ».

« Artikel 3 des Gesetzes von 1990 schließt sich daher Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 auf die gleiche Weise an wie der frühere Artikel 10 - noch stets anwendbar für Ruhestandsgelder, die frühestens am 1. Januar 1991 zum ersten Mal fällig wurden - des königlichen Erlasses sich Artikel 9 anschloß. »

« Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 einerseits und Artikel 10 desselben königlichen Erlasses und Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 andererseits haben unterschiedliche Zielsetzungen. Sie zielen nicht darauf ab, den gleichen Gegenstand je nach unterschiedlichen Kategorien von Arbeitnehmern unterschiedlich zu behandeln. »

A.3.4. Daher wird in dem Schriftsatz geschlußfolgert, daß die präjudiziellen Fragen « gegenstandslos sind »

und daß Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 und Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nicht gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen würden.

A.4. In seinem Erwidierungsschriftsatz kommt das Landesamt für Altersversorgung hauptsächlich zu dem Schluß, daß die Frage « mangels Interesse nicht zulässig ist ».

- B -

B.1. Kraft Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist es Aufgabe des Richters, der die präjudizielle Frage gestellt hat, zu beurteilen, ob die Antwort auf diese Frage zur Lösung des ihm unterbreiteten Rechtsstreits beitragen wird. Der Hof, der durch Urteile des Arbeitsgerichts Charleroi vom 22. April 1993 ordnungsgemäß befaßt wurde, hat dieses Problem nicht zu überprüfen. Es ist ausschließlich Aufgabe des Hofes, zu urteilen, ob die in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen oder nicht.

B.2. Die beiden vom Arbeitsgericht Charleroi gestellten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Frage nach der Vereinbarkeit von « Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, wie zur Durchführung gebracht durch Artikel 29 der allgemeinen Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1967, bezüglich der Beschäftigung der Arbeitnehmer im Laufe der Jahre vor dem 1. Januar 1955, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 » mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung.

B.3.1. Die erste, in den präjudiziellen Fragen genannte Bestimmung ist Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, daß - obwohl diese Bestimmung als Ganzes erwähnt wird - nur der erste Paragraph in Frage gestellt wird; der Hof wird seine Überprüfung demzufolge auf diesen einen Paragraphen beschränken.

Der königliche Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 erging aufgrund des Gesetzes vom 31. Mai 1967 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König im Hinblick auf die Gewährleistung der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Beschleunigung der wirtschaftlichen Neuorientierung der Regionen sowie der Stabilisierung des Haushaltsgleichgewichts, insbesondere aufgrund von Artikel 1^o von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 dieses Gesetzes. Dieser königliche Erlaß war nicht Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes. Sein Artikel 9 § 1 ist nicht durch eine

Gesetzesvorschrift abgeändert worden.

Die Frage ist jedoch so zu verstehen, daß der Hof nicht mit der Übereinstimmung des vorgenannten Artikels 9 § 1 als solcher mit den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung befragt wird, sondern von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, in dem Maße, wie dieser Artikel vorschreibt, daß die Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 50 « weiterhin auf jene Renten anzuwenden sind, die tatsächlich und zum erstenmal frühestens am 1. Januar 1991 fällig sind, unbeschadet der möglichen Anwendung abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes ». Keine Bestimmung des Gesetzes stellt jedoch eine Abweichung von Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 dar. Der Hof ist in dem Maße dafür zuständig, auf die gestellte Frage zu antworten, wie sie diesen Artikel 9 § 1 betrifft.

B.3.2. Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 schafft einen Unterschied in der Behandlungsweise der Lohnempfänger, die im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in gewöhnlicher und hauptsächlichlicher Weise beschäftigt wurden, da diese Beschäftigung für die Berechnung ihrer Renten berücksichtigt wird, wenn diese Beschäftigung nach dem 1. Januar 1955 einsetzte, demgegenüber jedoch unberücksichtigt bleibt, wenn sie auf einen Zeitpunkt vor diesem Stichtag zurückgeht.

B.3.3. Die Unterscheidung zwischen Lohnempfängern, insofern sie vor oder nach dem 1. Januar 1955 beschäftigt waren, beruht auf einem objektiven Unterschied, denn im Gegensatz zu dem ab 1955 eingeführten System, zeichnet sich der Zeitraum vor diesem Jahr dadurch aus, daß damals keine individuellen Lohnabrechnungen bestanden, die das Zusammentragen der für die Rentenberechnung erforderlichen Elemente erlaubt hätten, wobei es sich insbesondere um den Betrag der im Laufe eines bestimmten Arbeitsjahres tatsächlich ausbezahlten Löhne handelt. Der Gesetzgeber hat dieser Sachlage Rechnung getragen, indem er für die Jahre vor 1955 einen Pauschalloon berücksichtigt, insofern allerdings der Nachweis einer gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Beschäftigung erbracht wird.

B.3.4. Ein solcher Unterschied in der Behandlungsweise ist nicht willkürlich. Wenn der gezahlte Arbeitslohn mit Sicherheit bekannt ist, so ist er eine getreue Wiedergabe der Wirklichkeit und des Umfangs der erbrachten Arbeitsleistung, wie gering diese auch ausfallen mag. Wenn der Arbeitslohn jedoch nur pauschal veranschlagt werden kann, so ist es logisch, daß der Pauschalloon nur dann berücksichtigt wird, wenn eine gewöhnliche und hauptsächlichliche Arbeitsbeschäftigung nachgewiesen

werden kann; andernfalls würde ein unverhältnismäßiger Vorteil für jene Arbeitnehmer entstehen, die nur gelegentlich und hilfsweise gearbeitet hätten. Ein solches Erfordernis ist in angemessener Weise gerechtfertigt.

Die Berechnungsweise ermöglicht es zwar nicht, den vor 1955 bezahlten Lohnbetrag in allen Einzelfällen mit Genauigkeit festzulegen. Da es ihm nicht möglich war, diesen Lohnbetrag mit Sicherheit festzulegen, war der Gesetzgeber nur in der Lage, die Anwendung einer allgemeinen und pauschalen Berechnungsformel zu erlauben, die notwendigerweise annähernd und vereinfachend ist. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, daß die Fehlerquote infolge der Anwendung der gewählten Methode unverhältnismäßig ausfällt.

B.4. Die zweite, in den präjudiziellen Fragen genannte Bestimmung ist Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten für Lohnempfänger. Der Artikel besagt folgendes:

« Für die Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 50 wird als gewöhnliche und hauptsächliche Beschäftigung jegliche Beschäftigung als Lohnempfänger betrachtet, die sich normalerweise über hundertfünfundachtzig Tage zu jeweils mindestens vier Stunden pro Kalenderjahr erstreckt, oder jede Beschäftigung in derselben Eigenschaft, die mindestens vierzehnhundertachtzig Stunden pro Kalenderjahr umfaßt.

Als gewöhnliche und hauptsächliche Beschäftigung betrachtet wird ebenfalls die Beschäftigung im Unterrichtswesen, wenn die Leistungen mehr als 6/10tel des für die Gewährung eines vollständigen Gehalts vorgesehenen Stundenplans umfassen.

Nur die Beschäftigung als Seemann oder als Bergarbeiter wird für die Festlegung der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung in einer dieser Eigenschaften berücksichtigt.

Bei jedem tatsächlich angesetzten Arbeitstag wird davon ausgegangen, daß er sich über die gewöhnliche Dauer eines Arbeitstages des betroffenen Arbeitnehmers erstreckt. Eine einmonatige Eintragung in die Musterrolle entspricht einer dreißigtägigen Beschäftigung als Seemann.

Die in den Artikeln 6, 7 und 34 bis 36 vorgesehenen Zeiträume werden bei der Festlegung der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung berücksichtigt. »

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu befinden. Es ist Sache des Tatrichters, zu überprüfen, ob der König bei der Forderung einer Beschäftigungszeit von hundertfünfundachtzig Tagen zu jeweils vier Stunden pro Kalenderjahr den Begriff der gewöhnlichen und hauptsächlichen Beschäftigung auf diskriminierende Weise definiert hat oder nicht.

B.5.1. Die dritte, in den präjudiziellen Fragen genannte Bestimmung ist Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der folgendes besagt:

«Der Anspruch auf die Altersrente wird nach Kalenderjahr unter Zugrundelegung eines Bruchteils der tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Bruttolöhne erlangt, auf die sich die Artikel 7, 8 und 9*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 beziehen und die in folgender Höhe berücksichtigt werden:

a) 75 Prozent für die Arbeitnehmer, deren Ehepartner:

- jegliche Berufstätigkeit aufgegeben hat, mit Ausnahme der vom König genehmigten Tätigkeiten;

- keine der in Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 genannten Vergütungen oder Zulagen bezieht;

- keine Alters- oder Hinterbliebenenrente und keine als solche geltenden Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz, nach dem königlichen Erlaß Nr. 50, nach einer belgischen Regelung für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, Seeleute oder Selbständige, nach einer belgischen Regelung für das Personal des öffentlichen Dienstes oder der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, [nach jeder anderen belgischen Regelung,] nach einer ausländischen Regelung oder nach einer Regelung für das Personal einer völkerrechtlichen Institution bezieht;

b) 60 Prozent für die anderen Arbeitnehmer.

Der einem jeden Kalenderjahr entsprechende Bruchteil hat die Einheit zum Zähler und die Zahl 45 oder 40 zum Nenner, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Wenn die Anzahl Kalenderjahre der Berufslaufbahn die Anzahl der durch den Nenner des Bruchteils ausgedrückten Jahre übersteigt, werden die Kalenderjahre, die einen Anspruch auf die vorteilhafteste Pension einräumen, bis zur Höhe dieser letzten Zahl berücksichtigt. »

B.5.2. Aus der Urteilsbegründung sowie aus der Stellungnahme des Arbeitsauditors geht hervor, daß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nur insofern dem Hof zur Prüfung vorgelegt worden ist, als er den Anspruch auf die Altersrente an ein System von Kalenderjahren bindet.

Der Hof stellt fest, daß dieses System auf alle Lohnempfänger Anwendung findet, so daß unter ihnen kein Behandlungsunterschied besteht, der auf eine Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung schließen lassen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht, daß Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmer und Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior